

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Callbach
vom 03. Mai 2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Bürgerhaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2
Widmung

Das Bürgerhaus steht für private Feiern sowie Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Jubiläum und Trauerfeier zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

§ 3
Pflichten der Benutzer

Die Benutzung des Bürgerhauses muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Bürger der Gemeinde erhalten gegenüber Vereinen und sonstigen Interessengruppen in jedem Fall Vorzug. Dies gilt jedoch nicht bei der Kirmes. Für die Benutzung des Bürgerhauses stehen folgende Räume zur Verfügung: großer Saal, kleiner Saal, Küche, Vorratsraum, Kühlraum und Toiletten.

§ 4
Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:

Bei Beerdigungen:	
Benutzung des großen und des kleinen Saales einschl. Küche.	60,- €
Bei Privaten Veranstaltungen:	
Benutzung des kleinen Saales und der Küche	60,- €
Benutzung des großen Saales und der Küche	95,- €
Benutzung des großen und kleinen Saales und der Küche	130,- €
Die Nebenkosten (Strom und Wasser) werden nach dem Verbrauch abgerechnet	

Die Benutzungsgebühr für öffentliche Veranstaltungen mit gewerblichen Ausschank beträgt pro Veranstaltungstag	180,- €
Jeder weitere Tag	110,- €
Nutzung der Heizung:	
Kleiner Saal	20,- €
Großer Saal	30,- €

(2) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.

(4) Die Benutzungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

§ 5 Reinigungspflicht

Von allen Nutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr von 150,- € an die Ortsgemeinde zu zahlen.

§ 6 Schadensersatz

Für alle Beschädigungen haftet der Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7 Hausrecht

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister/-in oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Alle Nutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Bürgerhauses einschließlich der Zugänge entstehen.

**§ 9
Kirmes**

Wird die Kirmes von einem Verein oder sonstigen Institution im Bürgerhaus abgehalten, wird die Benutzungsgebühr bei Bedarf durch den Gemeinderat festgelegt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.06.2001 außer Kraft.



Callbach, den 35.10.22

Veit-Uwe Mohr
Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 gelten gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.